



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2014/011/2996**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit, Pressearbeit	22.05.2014	

---

**Heike Beckstedde**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Hauptausschuss	Entscheidung	22.09.2014

**Wahl der / des Stellvertretenden Vorsitzenden**

**Beschlussvorschlag:**

Wie in der Sitzung beschlossen.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 58 Abs. 5 GO haben die Fraktionen im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung am 17. Juni 2014 die Vergabe der Ausschussvorsitze bekannt gegeben.

Eine Ausnahme hiervon bildet der Hauptausschuss. Gemäß § 57 Abs. 3 GO führt Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop den Vorsitz. Der oder die Vertreter des Vorsitzenden sind aus der Mitte des Hauptausschusses gem. § 50 Abs. 2 GO NRW (Mehrheitswahlverfahren) zu wählen.

Wahlen werden gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 GO, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Der Bürgermeister hat bei der Wahl seiner Vertreterinnen / Vertreter im Vorsitz des Hauptausschusses Stimmrecht.

Es wurde bislang so gehandhabt, dass die Stellvertretenden Bürgermeister das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses übernehmen. In der laufenden Wahlperiode ist Herr Daniel Hagemeyer Erster Stellvertretender Bürgermeister und Herr Ernst-Rainer Fust Zweiter Stellvertretender Bürgermeister.